

**Satzung „Perspektiven für Nigeria“ - Verein zur DDL Projektentwicklungshilfe**  
(Daughters of Divine Love development office Germany e.V.)  
in der Trägerschaft des Ordens „Töchter der Göttlichen Liebe“ in Deutschland

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Perspektiven für Nigeria“ e. V., Verein zur DDL Projektentwicklungshilfe. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz ist Leverkusen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- (3) Neben einer Kostenerstattung erhält niemand Zuwendungen oder Gewinnanteile.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Zweck des Vereins ist die Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die Situation in Süd-Ost-Nigeria sowie die Unterstützung von DDL Projektentwicklungshilfe durch
  - a) medizinische, ärztlich-soziale, landwirtschaftliche, handwerkliche und Gemeinschafts- sowie Bildungsstrukturen fördernde Maßnahmen vor Ort,
  - b) Vorbereitung, Entsendung und Betreuung von (Entwicklungs-) Helfern für die genannten Maßnahmen,
  - c) Bereitstellung finanzieller Mittel, auch über „NON-PROFIT“-Trägerorganisationen im Empfängerland zur Durchführung der genannten Maßnahmen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Es besteht grundsätzliche Beitragspflicht. Eine beitragsfreie, aktive Mitgliedschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit ist möglich. Eine Mitgliedschaft, mit Stimmrecht, ab dem 16. Lebensjahr (16. Geburtstag) ist möglich, muss jedoch in der Beitritts-Erklärung durch Unterschrift der gesetzlichen Vertreter anerkannt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Auflösung des Vereins,
  - b) durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich an den Vorstand erklärt werden muss,
  - c) durch Ausschluss bei grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten unter Verstoß gegen die Satzung. Ein Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, gegen welche eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig ist, die endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet,
  - d) durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - e) wenn das Mitglied drei Jahre lang weder einen Mitgliedsbeitrag noch eine entsprechende Spende gezahlt hat.

**§ 4 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand

**§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Die Einladung und die Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, sofern nicht aus dringenden Gründen eine kürzere Frist geboten ist. Einladungen per E-Mail zur Kostenersparnis sind ausdrücklich gewünscht.

(5) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein von dem Mitglied mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Ein Mitglied kann im Höchstfall zehn Stimmen einschließlich seiner eigenen Stimme vertreten.

(6) In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden und der vertretenen Mitglieder gefasst.

(7) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Der Vorstand kann auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftliche Mitgliederbeschlüsse herbeiführen, wenn nicht 1/3 der Mitglieder innerhalb der zur Abstimmung gesetzten Frist, die wenigstens zwei Wochen betragen muss, widerspricht. Diese Beschlüsse bedürfen der in Ziff.6 genannten Stimmenmehrheit der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auf schriftlichem Wege gefasster Mitgliederbeschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/ihrer Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern: a) Vorsitzende/r, b) Kassenwart, c) Schriftführer/in, eine Zuwahl auf 5 oder 7 Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder zu seinem/ihrer Stellvertreter/in bestimmen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, amtiert aber bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und ist für die gesamte Arbeit des Vereins zuständig.

## **§ 7 Vereinsmittel**

(1) Die Mittel für die Vereinszwecke werden durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Benefiz-Veranstaltungen, Bußgeldzuweisungen und Erbringung von Dienstleistungen gedeckt.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab über die Arbeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr.

(4) Der jährliche Kassenbericht muss von min. einem versierten Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt ist, geprüft sein.

## **§ 8 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

Der Verein hat sparsam zu wirtschaften, die Verwaltungskosten niedrig zu halten, um nach Möglichkeit viele Mittel dem Vereinszweck zuzuführen. Deshalb erhalten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder, insbesondere Vorstandsmitglieder keine Vergütung. Ein Unkostenersatz kann von Fall zu Fall gewährt werden.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

(1) Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie die Auflösung des Vereins einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die DDL Projektentwicklungshilfe in der Trägerschaft des Ordens „Töchter der Göttlichen Liebe“ in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Satzung vom 26.06.2016, Gründung des Vereins, Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln.  
Satzung nach Rückmeldung mit dem Finanzamt geändert am 13.07.2016.